



Evaluationsordnung

der Katholischen Hochschule Freiburg,
staatlich anerkannte Hochschule

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen:	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Bedeutung und Ziele.....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten.....	3
§ 5 Staffelung der Evaluationsverfahren	3
§ 6 Evaluationsinstrumente.....	4
§ 7 Die Qualitätsberichte.....	4
§ 8 Verbesserung der Qualität in Studiengängen und Weiterbildungen.....	4
§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten	5
§ 10 Datenschutz.....	5
Teil 2: Besondere Bestimmungen.....	6
§ 11 Interne Evaluation der Module und Modulprüfungen	6
§ 12 Interne Evaluation der Lehrveranstaltungen.....	7
§ 13 Interne Evaluation der Studiengänge	7
§ 14 Interne Evaluation der Weiterbildungen.....	8
§ 15 Externe Evaluation	8
§ 16 Inkrafttreten.....	9



Der Senat hat aufgrund des § 5, Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des LHG bzw. § 17 Absatz 1 der Verfassung der KH Freiburg am 17.07.2019 folgende Evaluationsordnung erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule und regelt die Evaluationen in den Bereichen Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildungen. Sie trifft die für die Evaluationen erforderlichen Regelungen. Insbesondere legt sie fest, welche Daten der Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule sowie Teilnehmenden von Weiterbildungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die für die Bewertung der Evaluationsgegenstände relevant sind, erhoben und verarbeitet werden dürfen. Ferner regelt sie die Form der Veröffentlichung der Daten.

§ 2 Bedeutung und Ziele

- (1) Evaluation bedeutet die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studiengangs- und Weiterbildungsangeboten mittels spezifischer Verfahren und Instrumente. Sie kann als interne und / oder als externe Evaluation erfolgen.
- (2) Evaluation kann auch unterstützende Dienstleistungen betreffen. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Wissenschaftlicher Weiterbildung dienen (u.a.: Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studierenden- und Prüfungsverwaltung).
- (3) Die Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge und Wissenschaftliche Weiterbildungen zu berücksichtigen. Weitere Ziele sind die Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre, Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen und Wissenschaftlichen Weiterbildungen, Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von Studiengängen und für Personalentwicklungsmaßnahmen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die KH Freiburg unterscheidet interne und externe Evaluationen. Interne Evaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Die interne Evaluation betrifft einzelne Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation), Module inklusive der Modulprüfungen (Modulevaluation), Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildungen und andere Weiterbildungsangebote sowie unterstützende Dienstleistungen.
- (2) Externe Evaluationen erfolgen auf Veranlassung des Rektorats der Hochschule. Sie werden durch externe Gutachter*innen durchgeführt. Dabei können weitere Instrumente der Evaluation eingesetzt werden, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Als systemakkreditierte Hochschule überprüft die KH Freiburg ihre Studienangebote in der Regel alle sechs Jahre (MA-Studiengänge) bzw. acht Jahre (BA-Studiengänge) in Form eines internen Akkreditierungsverfahrens. Das Verfahren sieht vor, dass die Prüfung und Beurteilung der Studienangebote sowohl durch interne als auch externe Gutachter*innen erfolgt. Das Nähere regelt die Akkreditierungsordnung.



§ 4 Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluationen sowie die Ausgabe der Ergebnisse ist das Prorektorat für Lehre für die Bereiche Lehre und Studium bzw. das Prorektorat für Forschung und Weiterbildung für den Bereich der Wissenschaftlichen Weiterbildungen jeweils in Kooperation mit dem Hochschulinternen Qualitätsmanagement (HiQ) verantwortlich. Der Vorstand stellt die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Evaluationen sicher.
- (2) Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Hochschule sind im Rahmen dieser Evaluationsordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Eine Mitwirkung der Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden wird durch geeignete Maßnahmen des Vorstands der Hochschule unterstützt.
- (3) Die im Verfahren der internen Reakkreditierung eines Studiengangs beteiligten externen Gutachter werden von dem*der Rektor*in der Hochschule bestellt. Der Vorstand unterstützt ihre Beteiligung durch geeignete Maßnahmen.
- (4) Das HiQ ist zuständig für die Auswertung der Evaluationen. Es stellt die Ergebnisse den Studiendekan*innen und Studiengangsleitungen (Modulevaluationen) bzw. den Lehrpersonen (Lehrevaluation) zur Verfügung. Die Studiengangsleitungen sind dafür zuständig, in Kooperation mit den Studienbereichskommissionen die Evaluationsergebnisse zu bewerten, Entwicklungsaufgaben für den Studiengang zu identifizieren und im Qualitätsbericht zu dokumentieren. Ferner sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Veränderungen im Studiengang, die sich aus den Entwicklungszielen ergeben.
- (5) Bei Wissenschaftlichen Weiterbildungen bewerten die Kursleitungen die Evaluationsergebnisse, identifizieren Entwicklungsaufgaben für die Weiterbildung und erstatten auf Anfrage der Senatskommission Weiterbildung Bericht. Für Wissenschaftliche Weiterbildungen sind nähere Bestimmungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter § 8 und § 14 geregelt.

§ 5 Staffelung der Evaluationsverfahren

- (1) In der Regel erfolgen die unterschiedlichen Evaluationsverfahren gestaffelt. Auf einander aufbauend werden evaluiert:
 - a) die Module eines Studiengangs
 - b) einzelne Lehrveranstaltungen im Studiengang
 - c) Studiengangsphasen
 - d) der Studiengang

Daneben können einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb der genannten Staffelung evaluiert werden.

- (2) Ergeben sich aus der Modulevaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, regt das HiQ oder der*die Studiendekan*in bzw. die Studiengangsleitung eine Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltungen an. Diese wird gegebenenfalls von dem*der Prorektor*in für Lehre veranlasst.
- (3) Ergeben sich aus der Modulevaluation in Verbindung mit der Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen Hinweise auf grundlegende Veränderungsbedarfe im Studiengang, veranlasst der*die Prorektor*in für Lehre eine Überprüfung des Studiengangs. Falls erforderlich erfolgt eine vorzeitige Reakkreditierung des Studiengangs. Das Nähere regelt die Akkreditierungsordnung.



§ 6 Evaluationsinstrumente

- (1) Evaluationen erfolgen mittels teilstandardisierter Fragebögen, Evaluationsgesprächen oder anderen geeigneten Evaluationsinstrumenten, mittels derer dokumentierbare Evaluationsergebnisse erhoben werden können. Evaluationsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die teilstandardisierten Fragebögen werden durch den Senat in Kraft gesetzt. Anlassbezogen kann der*die Prorektor*in für Lehre (im Bereich der Lehre) bzw. der*die Qualitätsbeauftragte für Weiterbildung (im Bereich Weiterbildung) eine Erweiterung mit einzelnen Zusatzfragen oder eine Reduzierung um einzelne nicht passende Fragen des in Kraft gesetzten Fragebogens veranlassen.
- (2) Eine Auswertung der Fragebögen darf nur erfolgen, wenn nicht aufgrund der geringen Anzahl von beantworteten Fragebögen ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung möglich ist. Bei weniger als fünf Teilnehmenden an der Umfrage sind die Daten unverzüglich zu löschen. Kommt es bei vereinzelt Fragen zu weniger als fünf Antworten, dürfen diese Fragen in den Evaluationsberichten nicht dargestellt werden. Freitextfragen sind von dieser Regel ausgenommen.
- (3) Die Hochschule regt die Möglichkeit des kollegialen Coachings an. Kollegiales Coaching erfolgt durch Hospitation durch Fachkolleg*innen mittels systematischer Beobachtung und protokollarisch dokumentiertem Evaluationsgespräch. Ein entsprechendes Protokollraster wird auf Anfrage durch das HiQ bereitgestellt.

§ 7 Die Qualitätsberichte

- (1) Qualitätsberichte zu den Studiengängen sind ein Instrument der evaluationsbasierten Qualitätssicherung und -entwicklung der Studienangebote. Die Qualitätsberichte enthalten eine Darstellung des Studiengangs sowie eine Dokumentation der Entwicklungsaufgaben für den Studiengang. Ferner dokumentieren sie das Studiengangsmonitoring, das die für die Steuerung des Studiengangs relevanten Datenbestände zusammenfasst. Außerdem werden die Qualitätsberichte genutzt, um auf steuerungsrelevante Evaluationsergebnisse einzugehen.
- (2) Die Erstellung der Qualitätsberichte erfolgt nach einem einheitlichen Raster, das vom HiQ entwickelt und vom Senat beschlossen wird.
- (3) Die Qualitätsberichte werden zweijährlich erstellt. In dem Jahr, in dem das Reakkreditierungsverfahren eingeleitet wird, ist ein Qualitätsbericht zu erstellen. In dem Jahr, in dem die Reakkreditierung erfolgt, kann der Qualitätsbericht ausgesetzt werden. Der Teil, der die Verbindung von HiQ und der Entwicklung des Studiengangs darstellt, ist jährlich vorzulegen.
- (4) Die Studiengangsleitung stellt die durch Beobachtung des Umfelds und unter Rückgriff auf das Studiengangsmonitoring sowie auf die aus den Evaluationsergebnissen in der Studienbereichskommission identifizierten Entwicklungsaufgaben für den Studiengang im Qualitätsbericht dar. In der Dokumentation wird der Zusammenhang zwischen den Evaluationsergebnissen und den identifizierten Entwicklungsaufgaben, sowie den daraus gezogenen Schlüssen, abgeleiteten Maßnahmen und erwarteten Ergebnissen explizit dargestellt.
- (5) Im Falle eines Reakkreditierungsverfahrens verdichtet die Studiengangsleitung die in den bereits vorliegenden Qualitätsberichten dokumentierten Entwicklungsaufgaben zu übergreifenden Entwicklungszielen für den Studiengang.

§ 8 Verbesserung der Qualität in Studiengängen und Weiterbildungen

- (1) Die Hochschule versteht Qualitätsentwicklung in den Studiengängen, Wissenschaftlichen Weiterbildungen und anderen Weiterbildungsangeboten im Sinne des EFQM-Modells als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. In Folge dessen verbindet sie die Qualitätssicherung ihrer Angebote mit der nachhaltigen Qualitätsentwicklung.



- (2) Zentrale Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Studiengängen sind die evaluationsbasierten Qualitätsberichte in Verbindung mit den Reakkreditierungsverfahren, die die KH Freiburg als systemakkreditierte Hochschule eigenverantwortlich durchführt. Die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren erfolgen nach einem Prozess, der in der Akkreditierungsordnung beschrieben ist.
- (3) Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studiengänge und Wissenschaftlichen Weiterbildungen, indem sie die Teilnahme an entsprechenden Angeboten, insbesondere zur Hochschuldidaktik, ermöglicht.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Alle am Evaluationsgeschehen Beteiligten haben Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen bekannt gewordenen Evaluationsergebnisse vertraulich behandelt werden.
- (2) Personenbezogene Daten sind nach spätestens acht Jahren zu löschen.
- (3) Das HiQ ist berechtigt die ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Evaluationen benötigten Kontaktdaten aus unterschiedlichen Quellen einzufordern. Im Regelfall sind dies die Lehrpersonen (Lehrveranstaltungsevaluationen) und die Studienbereichsbüros (Modulevaluationen). Kontaktdaten von Umfrageteilnehmenden sind nach Erstellung der Evaluationsberichte zu löschen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere die „Anordnung und Durchführungsverordnung über den kirchlichen Datenschutz“.



Teil 2: Besondere Bestimmungen

§ 11 Interne Evaluation der Module und Modulprüfungen

- (1) Die interne Evaluation der Module erfolgt aus der Perspektive von Studierenden und Dozierenden. Die Evaluation der Modulprüfungen ist Teil der internen Evaluation der Module.
- (2) Modulevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Studienangebote. Sie zielen auf eine Überprüfung der Module, insbesondere im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Kohärenz und Studierbarkeit des Studiengangs und die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungen.
- (3) Die Evaluation aller Module eines Studiengangs erfolgt zweijährig, wobei alle Module eines Studiengangs innerhalb eines Studienjahres evaluiert werden. Sie erfolgt erstmals in dem Jahr, das auf eine erfolgreiche Akkreditierung oder Reakkreditierung eines Studiengangs folgt. Sie erfolgt nicht in der Zeit zwischen Beginn und Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens. In Abstimmung mit dem Prorektorat für Lehre und dem HiQ, können anlassbezogen einzelne Module auch außerhalb des Zyklus evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt in der Regel im Anschluss an die Prüfungswoche zum Ende des Semesters.
- (4) Grundlage für die Evaluation sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens, der durch den Senat in Kraft gesetzt wird.
- (5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (6) Die Befragung erfolgt online unter Wahrung der Anonymität der Befragten. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens und die Rücklaufquote sind festzuhalten.
- (7) Die Freitexte enthalten eine Frage die sich auf die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bezieht. Antworten zu dieser Frage sind ausschließlich an die entsprechenden Dozierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung weiterzuleiten. In allen Freitextfragen ist für die Studierenden kenntlich zu machen, an wen die Antworten weitergeleitet werden.
- (8) Die Auswertung des Fragebogens erfolgt durch das HiQ. Die ausgewerteten Daten der in Abs. 3 genannten Instrumente werden den jeweiligen Studiengangsleitungen gestellt. Diese legen die Ergebnisse der Modulevaluation der Studienbereichskommission vor, wobei ein verantwortungsvoller Umgang mit personenbezogenen Freitexten zu gewährleisten ist. Die Studienbereichskommission identifiziert auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Entwicklungsaufgaben für den Studiengang, die durch die Studiengangsleitung im Qualitätsbericht dokumentiert werden.
- (9) Ergeben sich aus der Modulevaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, regt das HiQ eine Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltungen an. Diese wird vom Prorektor / von der Prorektorin für Lehre in Rücksprache mit der Studiengangsleitung veranlasst.
- (10) Die Ergebnisse der unter Abs. 8 beschriebenen Lehrveranstaltungsevaluation gehen der betroffenen Lehrperson sowie dem*der Prorektor*in für Lehre zu. Der*die Prorektor*in führt auf der Basis der Ergebnisse ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, in dem mögliche Wege zur Bearbeitung der Probleme thematisiert werden. Zu dem Gespräch kann mit Einwilligung der Lehrperson auch die betreffende Studiengangsleitung hinzugezogen werden.
- (11) Die Evaluation der Praktikumsmodule aller Studiengänge wird mittels eines eigenen Fragenteils in die Modulevaluation integriert.

§ 12 Interne Evaluation der Lehrveranstaltungen

- (1) Die interne Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt aus der Perspektive von Studierenden und Lehrpersonen und bezieht sich auf Seminarstrukturen, didaktische Konzepte und vermittelte Inhalte.
- (2) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre. Sie zielen auf die Lehrveranstaltungen, insbesondere auf die an den Qualifikationszielen des Moduls orientierte Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (3) Lehrveranstaltungsevaluationen können erfolgen
 - a) auf Initiative der Lehrpersonen, die für eine Lehrveranstaltung verantwortlich sind
 - b) auf Anregung des HiQ
 - c) auf Anregung des*der Studiendekans*Studiendekanin
 - d) auf Anregung der Studiengangsleitung
 - e) auf Initiative des*der Prorektors*Prorektorin für Lehre
 - f) auf Initiative des*der Rektors*Rektorin in der Probezeit von hauptamtlichen Lehrpersonen
 - g) auf Initiative der Studienvertreter*innen der jeweiligen Studienbereichskommission.
- (4) Das HiQ stellt sicher, dass die von der Lehrveranstaltungsevaluation betroffenen Lehrperson*en über die Evaluation informiert werden.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Evaluation jeweils bezieht. Bei den dozierenden bezogenen Fragen erhält jede Lehrperson ausschließlich die auf sich bezogenen Auswertungen.
- (6) In der Probezeit von hauptamtlichen Lehrpersonen sollen zwei Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit unterschiedlicher Lehrformen (z.B. Vorlesung, Seminar) evaluiert werden. Die Ergebnisse werden dem*der Rektor*Rektorin zur Verfügung gestellt.
- (7) Grundlage für die Evaluation sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens. Der Fragebogen wird durch den Senat beschlossen. Die Auswertung des Fragebogens erfolgt durch das HiQ.
- (8) Die Evaluation des Praktikums erfolgt für alle Studiengänge mittels eines eigenen Fragebogens und kann von den unter Abs. (3) aufgeführten Personen sowie den Praxisreferaten veranlasst werden. Die auf das Praktikum bezogenen Evaluationsergebnisse werden durch das HiQ aufbereitet und den Praxisreferaten zugestellt. Alle in Abs. (3) genannten Gruppen dürfen diesen Evaluationsbericht auf Anfrage vom HiQ erhalten.
- (9) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen von der Lehrperson mit den Studierenden besprochen werden. Falls die Lehrveranstaltungsevaluation nicht von der Lehrperson selbst veranlasst wurde, ist eine Besprechung der Ergebnisse mit Studierenden obligatorisch und zu protokollieren. Das Protokoll dieses Gesprächs ist dem*der Prorektor*in für Lehre auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
- (10) Werden nicht-fragebogenbasierte Evaluationsgespräche und andere qualitative Evaluationsmethoden eingesetzt, sind die Ergebnisse der Evaluation strukturiert zu protokollieren.

§ 13 Interne Evaluation der Studiengänge

- (1) Die interne Evaluation der Studiengänge erfolgt aus der Perspektive von Studierenden, Dozierenden, Mitarbeitenden der Hochschule. Sie erfolgt entweder auf Veranlassung durch den*die Prorektor*in für Lehre oder im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs, wobei sie dann gemäß der Akkreditierungsordnung mit einer externen Evaluation durch eine Gutachtergruppe verbunden wird.
- (2) Die Evaluation der Studiengänge zielt auf die die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der hochschuleigenen Richtlinien zur Gestaltung von Studiengängen, die Passung

von Qualitäts- und Entwicklungszielen und Studiengangskonzepten und damit auf die Nachhaltigkeit der Qualitätsentwicklung der Studienangebote.

- (3) Der*Die Rektor*in veranlasst zweijährlich die Befragung von Absolvent*innen der Hochschule. Diese erfolgt auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf die einzelnen Befragten zulassen.

§ 14 Interne Evaluation der Weiterbildungen

- (1) Die interne Evaluation der Veranstaltungen der Wissenschaftlichen Weiterbildung erfasst die Perspektive der Teilnehmenden auf die Kursleitung*en, auf sich selbst und auf die Rahmenbedingungen.
- (2) Die Evaluation der Wissenschaftlichen Weiterbildungen zielt auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der hochschuleigenen Richtlinien zur Entwicklung Wissenschaftlicher Weiterbildungen, die Passung von Qualitäts- und Entwicklungszielen und Weiterbildungskonzepten und damit auf die Nachhaltigkeit der Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsangebote.
- (3) Grundlage für die Evaluation der Wissenschaftlichen Weiterbildungen ist die Befragung der Teilnehmenden mittels eines Fragebogens, der durch den Senat in Kraft gesetzt wird. Die in der Befragung erhobenen Daten werden vom HiQ ausgewertet und den jeweiligen Weiterbildungsverantwortlichen zugestellt, von diesen weiter bearbeitet und in einem Qualitätsbericht festgehalten.
- (4) Die Erstellung der Qualitätsberichte erfolgt nach einem einheitlichen Raster, das vom HiQ entwickelt und vom Senat beschlossen wird.
- (5) Qualitätsberichte zu den Wissenschaftlichen Weiterbildungen sind ein Instrument der evaluationsbasierten Qualitätssicherung und -entwicklung der Wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote. Die Qualitätsberichte enthalten eine Darstellung der Wissenschaftlichen Weiterbildung sowie eine Dokumentation der Entwicklungsaufgaben für die Wissenschaftliche Weiterbildung. In der Dokumentation wird der Zusammenhang zwischen den Evaluationsergebnissen und den identifizierten Entwicklungsaufgaben, sowie den daraus gezogenen Schlüssen, abgeleiteten Maßnahmen und erwarteten Ergebnissen explizit dargestellt. Ferner dokumentieren sie das Monitoring, das die für die Steuerung der Wissenschaftlichen Weiterbildung relevanten Datenbestände zusammenfasst.
- (6) Bei Weiterbildungsveranstaltungen, die von mehreren Kursleitungen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Kursleitung sich die Evaluation jeweils bezieht.
- (7) Grundsätzlich werden bei Wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten alle Veranstaltungen evaluiert. Ausnahmen bedürfen der Begründung.
- (8) Regelmäßig stattfindende Weiterbildungen, die nicht den Anforderungen an Wissenschaftliche Weiterbildungen genügen, sind durch die*den Qualitätsbeauftragte*n für Weiterbildung zu evaluieren. Die Regelung zu geeigneten Evaluationsverfahren und -instrumenten sind mit der Senatskommission Weiterbildung abzustimmen.

§ 15 Externe Evaluation

- (1) Die Hochschule kann auf Empfehlung des Senats eine außerordentliche externe Evaluation eines Studiengangs oder eines Weiterbildungsangebots veranlassen.
- (2) Im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens eines Studiengangs erfolgt eine Begutachtung des Studiengangs durch eine Gutachtergruppe, die sich aus internen und externen Gutachtern*Gutachterinnen zusammensetzt. Der*Die Rektor*in bestellt dazu externe Gutachter*innen, die sich an der Evaluation des Studiengangs beteiligen. Das Verfahren regelt die Akkreditierungsordnung.



§ 16 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg, den 17.07.2019

gez.

Professor Dr. Edgar Köslér
Vorstand / Rektor

Veröffentlichung: 07.08.2019 – 21.08.2019

